

**Amtliche Bekanntmachung
vom 12. Dezember 2019**

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom 5. Dezember 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 5. Dezember 2019 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. September 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2019, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. In § 3 Abs. 1 Ziff. 26 werden die Worte „100.000 Euro“ durch „300.000 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Ziff. 35 werden die Worte „20.000 Euro“ durch „25.000 Euro“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 3 Ziff. 3 c.) werden die Worte „die Familienbeauftragte, bei der bzw. dem Beauftragten für Wohnraum und barrierefreies Bauen und der bzw. dem Energiebeauftragten,“ ersetzt durch „die Familienbeauftragte und bei der bzw. dem Beauftragten für Wohnraum und barrierefreies Bauen,“
4. In § 6 Abs. 3 Ziff. 6 werden die Worte „zwischen 20.000 Euro und 100.000 Euro“ durch „zwischen 70.000 Euro und 300.000 Euro“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 3 Ziff. 17 werden die Worte „zwischen 5.000 Euro und 20.000 Euro“ durch „zwischen 10.000 Euro und 25.000 Euro“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 1 Ziff. 8 werden die Worte „20.000 Euro“ durch „70.000 Euro“ ersetzt.
7. § 12 Abs. 1 Ziff. 22 wird zur Ziff. 22a).
8. § 12 Abs. 1 Ziff. 22a) werden die Worte „5.000 Euro“ durch „10.000 Euro“ ersetzt.
9. In § 12 Abs. 1 wird die neue Ziff. 22b) eingefügt: „Die Bewirtschaftung von Freiwilligkeitsleistungen auf Grund von Richtlinien, die der Gemeinderat beschlossen hat, ist Geschäft der laufenden Verwaltung und obliegt der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister,“
10. In § 12 Abs. 1 wird die neue Ziff. 27 eingefügt:
„27. Verfahren zum Erlass von Baugeboten nach den § 175 und § 176 Baugesetzbuch einzuleiten und die Verfahrensschritte vor dem Erlass durchzuführen,“
11. In § 16 Abs. 3 Ziff. 15 werden die Worte „zwischen 5.000 Euro und 20.000 Euro“ durch „zwischen 10.000 Euro und 25.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 5. Dezember 2019

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.